



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(AktENZEICHEN bei Antwort angeben)

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom : 23. Juli 2021  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon : +49 (361) 57-3112965  
Erfurt, den :

- per E-Mail: [poststelle@tmmjv.thueringen.de](mailto:poststelle@tmmjv.thueringen.de) -

## Novellierung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes (ThürJAG) im Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Präsident \_\_\_\_\_,

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bedankt sich für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs (nachfolgend: „Entwurf“) und die gewährte Fristverlängerung. Nach erster Prüfung wird wie folgt Stellung genommen:

### 1. zu § 8:

a)

Gemäß Absatz 1 ist dem Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Beeinträchtigung (...) nötigen medizinischen „**Befundtatsachen**“ enthalten muss.

Gemäß Absatz 2 ist bei „einer krankheitsbedingten Verhinderung (...) dem Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblichen „**Befundtatsachen**“ enthalten muss“.

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900

E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

In der Begründung wird der Begriff der „Befundtatsachen“ nicht näher definiert. Es wird ausgeführt, dass das Prüfungsamt Erkenntnisse darüber haben muss, in welchem Ausmaß die Prüffähigkeit des Antragstellers beeinträchtigt ist und auf welche Art und Weise aus medizinischer Sicht ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stellt u.a. die Gesundheitsdaten unter besonderen Schutz, siehe Art. 9 DS-GVO.

Der Begriff der **Befundtatsachen** ist nicht legal definiert. Er könnte daher z. B. auch die Anamnese umfassen, deren Kenntnis für die Entscheidung des Justizprüfungsamts regelmäßig nicht erforderlich ist. Hinzukommt, dass auch Daten Dritter umfasst sein können, die im Rahmen der Untersuchung vom Amtsarzt erhoben und verarbeitet werden könnten. Die Angaben, die dem Justizprüfungsamt für seine Aufgabenerfüllung vom Amtsarzt zu übermitteln sind, müssen aufgrund des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit c) DS-GVO) so konkret wie möglich beschrieben werden.

Der TLfDI empfiehlt eine Formulierung wie folgt:

**Abs. 1 S. 1**

„... ist dem Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Körperbehinderung oder der längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit nötigen **medizinischen Feststellungen zu Einschränkungen, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die Entscheidung erforderlich sind**, enthalten muss.“

**Abs. 2 S. 1**

„... ist dem Justizprüfungsamt ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblichen **Feststellungen, soweit deren**

**Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich sind, enthalten muss.“**

## 2.

Nach Absatz 3 kann das Justizprüfungsamt mit schriftlicher Zustimmung des Antragstellers weitere Erkundigungen beim Amtsarzt bzw. dem behandelnden Arzt einholen. Dies entspricht einer **Schweigepflichtentbindung** der genannten Ärzte.

Zunächst erweckt die Begründung zu § 8 Abs. 1 die Vorstellung, dass eine Datenübermittlung nur bei Vorliegen einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung erfolgen darf. Dies wäre unzutreffend, denn § 8 Abs. 1 und auch Abs. 2 stellen bereits gesetzliche Übermittlungsbefugnisse für den Amtsarzt an das Justizprüfungsamt dar. Allerdings sind sie zu unbestimmt hinsichtlich der besonderen Kategorien von Daten nach Art 9 DS-GVO.

Erst Absatz 3 befugt zu weiteren Erkundigungen beim Amtsarzt. Fraglich ist jedoch, weshalb diese erforderlich sein sollten, da die „Befundtatsachen“ (oder besser: tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses) ohnehin übermittelt werden und damit das Justizprüfungsamt den aus medizinischer Sicht geeigneten Ausgleich gewähren kann.

Es ist daher in Absatz 3 sicherzustellen, dass die Schweigepflichtentbindung nicht grundsätzlich bereits vorab, sondern nur in Fällen, in denen tatsächlich weitere Fragen geklärt werden müssen, eingeholt wird.

## 3.

Absatz 4 formuliert am Ende, dass Bedienstete für die besonderen Verarbeitungsbedingungen bei besonderen Kategorien von Daten „zu sensibilisieren“ sind. Dies ist zu unbestimmt. Hier regt der TlfdI an, stattdessen auf die besondere Zweckbindung und ein Verbot der anderweitigen Verarbeitung abzustellen und die zuständigen Bediensteten regelmäßig hierüber zu belehren.

Bitte nehmen Sie beiliegende Informationen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Art. 13 DS-GVO zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:  
TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.  
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.  
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:  
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail:  
[datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.  
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.